Traktandum 4, Anpassungen des Anhangs zum Gebührenreglement

Die Gebühren der bernischen Gemeinden sollen sich an den allgemeinen gebührenrechtlichen Grundätzen orientieren. Dabei ist insbesondere das Kostendeckungsprinzip zu beachten, wonach die Gebühreneinnahmen die Kosten des entsprechenden Verwaltungsbereichs grundsätzlich nicht übersteigen sollen. Gemäss dem Äquivalenzprinzip muss die Höhen der einzelnen Gebühr zudem in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung und zum damit verbundenen Verwaltungsaufwand stehen. Die Gebühren sind somit sachgerecht zu bemessen und dürfen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Diese Grundsätze bilden eine wesentliche Grundlage für die Überprüfung und Anpassung des Gebührenreglements.

Aufgrund organisatorischer Veränderungen im Bereich Bauwesen ist eine Anpassung des Anhangs zum Gebührenreglement der Gemeinde Sumiswald erforderlich.
Die Anpassungen betreffen insbesondere die Bereiche Gewässerschutz, Brandschutz, Schutzraumkontrollen und die Aufbruchbewilligung. Die entsprechenden Fachleistungen werden künftig teilweise durch externe Fachstellen beziehungsweise neu zuständige Fachpersonen erbracht. Die dafür anfallenden Kosten sollen den jeweiligen Verursachern weiterverrechnet werden.

Mit den Anpassungen des Anhangs zum Gebührenreglement werden die Gebühren den heutigen organisatorischen und fachlichen Zuständigkeiten angepasst. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Kosten für externe Fachleistungen sowie für die entsprechenden Kontrollen und Abnahmen verursachergerecht weiterverrechnet werden können.

Gewässerschutz
Die fachliche Prüfung und Beurteilung im Bereich Gewässerschutz wird durch eine externe Fachstelle vorgenommen. Für diese Dienstleistungen fallen entsprechende Kosten an. Neu sollen die Kosten für die fachliche Prüfung und Beurteilung dem jeweiligen Bauherrn weiterverrechnet werden.

Brandschutz
Im Bereich Brandschutz tritt per 1. Januar 2027 ein neu gewählter Feueraufseher seine Tätigkeit für die Gemeinde Sumiswald an. Dieser wird künftig die erforderlichen Fachberichte, Kontrollen und Abnahmen durchführen.
Mit der neuen Zuständigkeit gelten für diese Leistungen neue Gebühren.

Schutzraumkontrollen
Die Kontrollen und Abnahmen im Bereich der Schutzräume werden durch eine externe Fachstelle durchgeführt. Auch hierfür fallen entsprechende Gebühren an. Die Kosten für die durchgeführten Kontrollen und Abnahmen sollen künftig dem jeweiligen Eigentümer weiterverrechnet werden.

Strassenaufbruchbewilligung
Die aktuell geltenden Gebühren für Strassenaufbruchbewilligungen decken den tatsächlichen Bearbeitungsaufwand nicht ausreichend. Die Gebühren sollen deshalb angepasst werden, damit der effektive Aufwand verrechnet werden kann.

5.4 Weitere Bewilligungen	5.4.1 Schutzraumprüfung	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
	5.4.2 aufgehoben ~~Einfache Gewässer-schutzbewilligung Gemeinde~~	~~Fr. 50.00 bis Fr. 100.00~~
	5.4.3 ~~Normale~~ Gewässer-schutzbewilligung Gemeinde	Weiterverrechnung Gebühren Fachstelle ~~Fr. 100.00 bis Fr. 150.00~~
	5.4.4 aufgehoben ~~Umfangreiche Gewässerschutzbewilligung Gemeinde (z.B. Einfamilienhaus)~~	~~Fr. 150.00 bis Fr. 200.00~~
	5.4.5 Gewässerschutzbewilligung Kanton	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühren
	5.4.6 Brandschutzfachbericht, Baukontrolle, Schlusskontrolle,	Weiterverrechnung Gebühren Fachstelle ~~80.00 bis Fr. 120.00~~
	5.4.7 Aufgehoben ~~Brandschutzauflagen einfaches Baugesuch~~	
	5.4.8 aufgehoben ~~Brandschutzauflagen umfangreiches Baugesuch~~	~~Fr. 120.00 bis Fr. 180.00~~
	5.4.9 aufgehoben ~~Beratung und zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit Brandschutz~~	~~Fr. 80.00 bis Fr. 120.00~~
6.4 Verkehrswesen	6.4.2 Strassenaufbruchbewilligung	~~Fr. 25.00 bis Fr. 35.00~~ Verwaltung, Aufwandgebühr II

Antrag des Gemeinderates

1. Die Änderungen im Anhang zum Gebührenreglement seien zu beschliessen.
2. Der angepasste Anhang zum Gebührenreglement soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.